



## Land Hessen

### Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 10. Juli 2019

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absätze 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Hessen

der Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Hessen vom 7. November 2018, gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2019

– kündbar mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 31. Dezember 2020 –  
abgeschlossen zwischen

dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft, Landesgruppe Hessen, Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg, und  
der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, Landesbezirk Hessen, Wilhelm-Leuschner-Straße 69 – 77, 60329 Frankfurt am Main,

mit Wirkung vom **1. Januar 2019**, für § 2 Abschnitt IV Nummer 3 jedoch ab Veröffentlichung im Bundesanzeiger,  
mit den weiter untenstehenden Einschränkungen für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Land Hessen;

fachlich: für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen;

persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Entgelttarifvertrags eingesetzt werden.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wird wie folgt eingeschränkt:

Von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen sind § 2 Abschnitt II Nummer 4 bis 10, Abschnitt III Nummer 3, Abschnitt VI, § 4 Nummer 7 bis 11, die §§ 5 und 6 sowie die Protokollnotizen 1 und 2.

Der Tarifvertrag ist mit Ausnahme der nicht von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Wiesbaden, den 10. Juli 2019  
III7 - 55m0200-0002/2019/001

Minister für Soziales und Integration  
des Landes Hessen

Kai Klose



## Land Hessen

### Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Hessen

Vom 29. Oktober 2019

Auf Grund des § 5 des Tarifvertragsgesetzes in der bis zum 15. August 2014 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), der zuletzt durch Artikel 223 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wurde im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Hessen der

Entgelttarifvertrag einschließlich Ausbildungsvergütung (ohne § 5 Gehälter und § 6 Nummer 2 sowie ohne Protokollnotizen) für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Hessen vom 16. Juli 2009, abgeschlossen zwischen

dem damaligen Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V., heute Bundesverband der Sicherheitswirtschaft, Landesgruppe Hessen, und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, Landesbezirk Hessen, mit Wirkung vom **1. Juli 2009** mit den weiter unten stehenden Einschränkungen für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Land Hessen;

fachlich: für alle Betriebe des Wach- und Sicherheitsgewerbes sowie für alle Betriebe, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben, für alle Bewachungsobjekte und Dienststellen;

persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Entgelttarifvertrages eingesetzt werden.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wurde wie folgt eingeschränkt:

Von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen wurden

a) von § 2 für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2009

der Abschnitt II Nummer 3 bis 5 und 7 bis 10, der Abschnitt III Nummer 2, 4 und 5, der Abschnitt IV sowie der Abschnitt V Nummer 2 und 3 und

b) von § 2 für die Zeit ab 1. Oktober 2009 und ab 1. Januar 2011

der Abschnitt II Nummer 2 bis 8, der Abschnitt III Nummer 2, 4 und 5, der Abschnitt IV sowie der Abschnitt V Nummer 2 und 3.

Eine zustimmende Befassung des zuständigen Ministers oder seiner Staatssekretärin im Sinne des Beschlusses des Bundesarbeitsgerichts vom 21. September 2016 – 10 ABR 33/15 – ist nicht erfolgt. Der oben genannte Tarifvertrag wird daher erneut auf Grund des § 5 des Tarifvertragsgesetzes in der bis zum 15. August 2014 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), der zuletzt durch Artikel 223 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist,

mit Wirkung vom 1. Juli 2009 mit den oben genannten Einschränkungen für allgemeinverbindlich erklärt.

Die erneute Allgemeinverbindlicherklärung tritt an die Stelle der Allgemeinverbindlicherklärung vom 20. Mai 2010 (BAnz. S. 2013).

Der Tarifvertrag wurde durch den Entgelttarifvertrag einschließlich Ausbildungsvergütung für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Hessen vom 19. Januar 2012 mit Wirkung vom 1. Januar 2012 abgelöst.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich war, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Wiesbaden, den 29. Oktober 2019  
III7 – 55m0200-0001/2018/004

Der Minister  
für Soziales und Integration  
des Landes Hessen

Kai Klöse